

Besucherinformation

Besucherschulung

- Bewohner*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Gründen/Anlässen (z.B. Sterbebegleitung) Ausnahmen zulassen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt entsprechend: Das heißt geimpfte oder genesene Besucher*innen bleiben bei der Besucherzahlbeschränkung unberücksichtigt.
- Die Besucherzahl ist nicht beschränkt,
 - Sofern 90 Prozent der Bewohner*innen gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind. (§ 3 Abs. 2 COV KH/P), oder
 - in der Inzidenzstufe 1 (zu den Inzidenzstufen siehe unten).

Inzidenzstufe	7-Tage-Inzidenz
1	bis 10
2	bis 35
3	bis 50
4	über 50

Testung, § 3 Abs. 2a COV KH/P

- Zutritt zur Einrichtung nur mit vorherigem negativen Antigentest, sofern Besucher*innen nicht geimpft oder genesen sind
- in Inzidenzstufe 1 entfällt die vorherige Testpflicht.

Händedesinfektion; § 3 Abs. 3 COV KH/P

- Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren, § 3 Abs. 3 COV KH/P.

Maskenpflicht und Mindestabstand, § 3 Abs. 4 COV KH/P

- Besucher*innen müssen zum Schutz der Bewohner*innen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung einen Atemschutz („FFP2-Maske“) tragen. In Einzelzimmern von geimpftem oder genesenen Bewohner*innen kann auf das Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes verzichtet werden.
- Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt keine Maskenpflicht; für Kinder von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske ausreichend
- Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.
- In Einzelzimmern von geimpften oder genesenen Bewohner*innen kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

Besuch von infizierten Bewohner*innen, § 3 Abs. 5 COV KH/P

Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner*innen ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie z.B. der Sterbebegleitung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden.

Besuchsverbote, § 3 Abs. 6 COV KH/P

Der Besuch durch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.

Besuche in Gemeinschaftsbereichen, § 3 Abs. 7 COV KH/P

- In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben.
- Die Gemeinschaftsbereiche können regelhaft für Besuche genutzt werden,
 - Sofern 90 Prozent der Bewohner*innen gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind. (§ 3 Abs. 2 COV KH/P),
 - oder in der Inzidenzstufe 1

Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten wird.

Datenerfassung, § 3 Abs. 8 COV KH/P

Besucherregistrierung erfolgt nach wie vor auf einem von der Einrichtung gestellten dem Vordruck, dies erleichtert die ggf. notwendige Kontaktpersonennachverfolgung.